

### 3. Prüfung und Beurteilung

Die unter Punkt 2 beschriebene Änderung wurde unter folgenden Gesichtspunkten geprüft :

- Beeinflussung der Motorleistung
- Beeinflussung des Abgasverhaltens
- Beeinflussung des Betriebsgeräusches (Fahrgeräusch und Standgeräusch)

Die Vergleichsmessung des Ansaugunterdruckes zwischen Serienluftfilter und Luftfilter – Kit ergab einen minimal herabgesetzten Ansaugwiderstand, der zu keiner unzulässigen Beeinflussung der Höchstleistung des Motors und zu keiner Verschlechterung des Abgasverhaltens führen kann.

Die Betriebsgeräuschmessung wurde gemäß 70/157/EWG i.d.g.F. durchgeführt und ergab eine Übereinstimmung mit den Serienwerten des Fahrzeuges. Beim Prüffahrzeug befand sich im Bereich des Luftfilters, an der Motorhaube innen, eine Dämm-Matte.

Die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge entsprechen auch nach der erfolgten Umrüstung den geltenden Vorschriften der StVZO.

Gegen die vorstehend angeführte Umrüstung bestehen unsererseits, bei Einhaltung der Bedingungen und Hinweise, keine technischen Bedenken.

### 4. Hinweise / Auflagen

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Das Fahrzeug muß einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr ( TÜV / Dekra ) zur Prüfung nach § 19 (2) bzw. § 21 STVZO vorgestellt werden.

Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ( Zulassungsstelle ) zu beantragen.

Die Montageanleitung, die jedem Luftfilter – Kit beiliegt, ist zu beachten.

Der gegenständliche Luftfilter – Kit darf nur in Verbindung mit der beigegebenen Dämm-Matte verwendet werden. ( Nur bei Fahrzeugen wo keine Serien Dämm – Matte vorhanden ist. )

Dieser Prüfbericht darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.

Um Fälschungen auszuschließen ist der Prüfbericht nach erfolgter Eintragung durch den Kraftfahrzeug – Sachverständigen einzuziehen und zu vernichten.